

# Vorentwurf vom Gesetz über die Geoinformation (kGeoIG)

vom

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen den Artikel 75a der Bundesverfassung ;  
eingesehen das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG) ;  
eingesehen die Bundesverordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV) ;  
eingesehen die Bundesverordnung über das Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (OEREBKV) ;  
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Verfassung des Kantons Wallis ;  
auf Antrag des Staatsrates ;

*verordnet :*

## **1. Kapitel : Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Bundesgesetzes über Geoinformation und die Bearbeitung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

<sup>2</sup> Es bezweckt die aktuellen Geodaten des Kantons in gewünschter Qualität und zu angemessenen Kosten den kantonalen und kommunalen Behörden, der Bevölkerung, den Wirtschafts-, Wissenschafts- oder anderen interessierten Kreisen im Hinblick auf eine breite Nutzung rasch, einfach und nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Es bezweckt eine kohärente Geoinformation des Kantons und der Gemeinden und die Umsetzung angemessener Massnahmen, um die Sicherheit und die Qualität der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zu gewährleisten.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung regelt dieses Gesetz für Kanton und Gemeinden :

- a) die Erhebung, die Nachführung und die Verwaltung der Geobasisdaten ;
- b) den Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung ;
- c) die Führung des kantonalen Geoinformationssystems, der kantonalen Geodateninfrastruktur und des Geoinformationssystems des Kantons GIS-Wallis ;
- d) die Einführung und die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ;
- e) die Organisation und die Betriebsmodalitäten für den Betrieb des informatisierten Leitungskatasters ;
- f) die Informatik-Plattform für das eidg. Gebäude- und Wohnregister.

<sup>2</sup> Der Staatsrat definiert den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

### **Art. 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Die Begriffsbestimmungen der Bundesgesetzgebung über Geoinformation sind auf dieses Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen anwendbar.

<sup>2</sup> Das Geoinformationssystem GIS besteht aus der Gesamtheit der organisatorischen, technischen, rechtlichen und strukturellen Massnahmen, die eine genaue und vollständige Geoinformation erlauben.

<sup>3</sup> Das Geoinformationssystem des Kantons Wallis GIS-Wallis setzt sich aus dem kantonalen und den kommunalen Geoinformationssystemen zusammen und hat zum Ziel, die GIS-Nutzer kohärent und geeignet zu informieren.

<sup>4</sup> Die kantonale Geodateninfrastruktur besteht aus der Gesamtheit der organisatorischen, technischen, rechtlichen und strukturellen Massnahmen, welche es erlaubt, die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts den Kantons- und den Gemeindenverwaltungen, deren Auftragnehmern, den wissenschaftlichen oder anderen interessierten Kreisen bereitzustellen.

#### **Art. 4 Zusammenarbeit und Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes ergreift der Kanton Massnahmen, um die Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufzubauen, sofern deren Zuständigkeit und die Interessen betroffen sind.

<sup>2</sup> Erfüllt eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht fristgerecht oder qualitativ ungenügend, so kann der Staatsrat nach deren Ermahnung und Anhörung die Ersatzvornahme anordnen. Die Kosten der Ersatzvornahme gehen zu Lasten der säumigen Gemeinde.

## **2. Kapitel : Grundsätze**

### **1. Abschnitt : Qualitative und technische Anforderungen**

#### **Art. 5 Geobasisdaten und Geometadaten**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen betreffend die minimalen qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten und die Geometadaten, die diese beschreiben, um einen Austausch und eine breite Nutzung zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Er kann eine Homologation der amtlichen Dokumente aus Gründen des Nichtrespektierens der Bestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts betreffend Qualität der Geodaten verweigern.

<sup>3</sup> Die gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen können technische Bestimmungen und Empfehlungen zu den Geobasisdaten und Geometadaten abgeben. Diese sind nach Validierung durch die für die Geoinformation zuständige Dienststelle gültig.

<sup>4</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle kann Richtlinien zur Erarbeitung der Bestimmungen und Empfehlungen gemäss Absatz 3 erlassen.

<sup>5</sup> Sie kann nach Anhörung der gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen, Richtlinien zur Planung der Einführung der Bestimmungen und Empfehlungen gemäss Absatz 3 erlassen.

<sup>6</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle führt eine Schlusskontrolle der Geodaten durch, genehmigt deren Qualität und bewilligt die Abgabe der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

#### **Art. 6 Geometadaten**

<sup>1</sup> Alle Geodaten des eidgenössischen und des kantonalen Rechts werden durch Geometadaten beschrieben.

<sup>2</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle definiert das System für die Verwaltung der Geometadaten und stellt den Zugang gemäss Anforderungen des Bundesrechts sicher.

<sup>3</sup> Die Geometadaten werden gleichzeitig mit den Geobasisdaten erfasst, nachgeführt und archiviert.

## **2. Abschnitt : Erheben, Nachführen und Verwalten**

### **Art. 7 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt für jeden im Katalog der Geobasisdaten des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bezeichneten Geodatenatz eine für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten zuständige Dienststelle.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt für alle in diesen Katalogen bezeichneten Geodatenätze, welche von der Gemeinde erfasst, nachgeführt und verwaltet werden, eine für die Aufsicht und Kontrolle der Qualität der Geobasisdaten verantwortliche Dienststelle.

### **Art. 8 Gewährleistung der Verfügbarkeit und Archivierung**

<sup>1</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle stellt die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten sicher und ist zuständig für deren Archivierung gemäss einem vom Kanton erarbeiteten Konzept.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bezeichnet die Dienststelle, die für die Erarbeitung eines dem eidgenössischen und kantonalen Recht entsprechenden Archivierungskonzepts zuständig ist.

<sup>3</sup> Das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) sowie dessen Ausführungsbestimmungen sind anwendbar.

### **Art. 9 Unterstützung**

Die im Bundesrecht (Artikel 20 GeoIG) vorgesehene Unterstützungspflicht ist für die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts analog anwendbar.

## **3. Abschnitt : Zugang und Nutzung**

### **Art. 10 Grundsatz**

Die Geobasisdaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

### **Art. 11 Datenschutz und –sicherheit**

<sup>1</sup> Das GIDA ist anwendbar für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Die Artikel 12 (Nutzung) und 14 (Austausch unter Behörden) des vorliegenden Gesetzes sind ausgenommen.

<sup>2</sup> Die gemäss Artikel 7 bezeichnete Dienststelle stellt die Einhaltung des Datenschutzes sicher. Sie ist Inhaberin der Datensammlung gemäss Artikel 3 Absatz 6 GIDA.

### **Art. 12 Nutzung**

<sup>1</sup> Der Staatsrat regelt den Zugang zu den Geobasisdaten sowie die deren Nutzung und Abgabe unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen und unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Zugang kann von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

### **Art. 13 Geodienste**

<sup>1</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle richtet die Geodienste gemäss den Vorschriften des Bundes ein.

<sup>2</sup> Sie kann weitere Geodienste einrichten.

### **Art. 14 Austausch unter Behörden**

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten des Austauschs der Geobasisdaten zwischen Kanton und Gemeinden.

<sup>3</sup> Das für die Geoinformation zuständige Departement verhandelt die Einzelheiten des Austausches der Geobasisdaten.

### **3. Kapitel : Kantonale Geodateninfrastruktur und GIS-Wallis**

#### **Art. 15 Kantonale Geodateninfrastruktur**

<sup>1</sup> Der Kanton baut eine kantonale Geodateninfrastruktur auf und er verwaltet diese. Er kann sich interkantonalen Vereinbarungen zu diesem Zweck anschliessen.

<sup>2</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle koordiniert diese und stellt die zur Unterbringung der Geobasisdaten erforderliche Infrastruktur bereit.

<sup>3</sup> Die Dienststelle bestimmt unter anderem den Bezugsrahmen der Geobasisdaten und ist für dessen Nachführung verantwortlich.

#### **Art. 16 GIS-Wallis**

<sup>1</sup> Das GIS-Wallis stellt die rationelle Verwaltung und die optimale Nutzung der Geodaten, insbesondere in Koordination mit den Dienststellen der Kantonsverwaltung, den Gemeinden und Privaten während der Produktion und Nutzung dieser Daten sicher.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bezeichnet einen für die Strategie und Aufsicht des GIS-Wallis zuständigen Steuerungsausschuss und legt dessen Aufgaben fest.

<sup>3</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle erlässt die notwendigen Weisungen und nimmt die Koordination der Dienststellen innerhalb der Kantonsverwaltung und der Gemeinden im Bereich der Geoinformation wahr.

<sup>4</sup> Sie errichtet ein Geoportal, welches erlaubt, zu den Geoinformationen des GIS-Wallis und den Geodiensten der kantonalen Geodateninfrastruktur zuzugreifen.

<sup>5</sup> Die Verwaltungsbehörden müssen Arbeiten im Bereich der Geodaten der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle melden, um die Koordination sicherzustellen.

<sup>6</sup> Die Gemeinde kann für ihre Zwecke ein kommunales GIS einrichten. Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle erlässt Richtlinien für die Integration der Geodienste des Kantons ins kommunale GIS.

### **4. Kapitel : Kataster und Informatikplattform**

#### **Art. 17 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (OEREB-Kataster) gemäss Artikel 16 GeoIG.

<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften insbesondere zum Verfahren für die Einschreibung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in den Kataster, die Nachführung des Katasters, das Meldesystem, die Darstellung der Zusatzinformationen, die Erarbeitung und die Beglaubigung der Auszüge, die "a posteriori"-Beglaubigung und die amtliche Publikation.

<sup>3</sup> Er bestimmt zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten, die zum Bestand des Katasters gehören.

<sup>4</sup> Die für den OEREB-Kataster zuständige Dienststelle wird vom Staatsrat bezeichnet.

<sup>5</sup> Das für die Geoinformation zuständige Departement verhandelt mit dem Bund die mehrjährigen Programmvereinbarungen (Leistungsaufträge) und die jährlichen Leistungsvereinbarungen.

<sup>6</sup> Die Geodaten des OEREB-Katasters sind Bestandteil der kantonalen Geodateninfrastruktur.

#### **Art. 18 Leitungskataster**

<sup>1</sup> Der informatisierte Leitungskataster beinhaltet die Beschreibung der Leitungen, welche der Versorgung, der Entsorgung und dem Transport von Produkten, wie Wasser, Gas und Energie dienen, die für die Verwaltung des Gemeindegebiets notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erstellen und führen den Leitungskataster nach.

<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und minimale technische Anforderungen.

<sup>4</sup> Er bestimmt die zuständige kantonale Dienststelle gemäss Artikel 7.

<sup>5</sup> Die Verwalter der Leitungen und der zugehörigen Werke stellen den Gemeinden die Daten zu den Leitungen in geeigneter Form und gebührenfrei zur Verfügung.

### **Art. 19 Informatikplattform des Gebäude- und Wohnregisters**

<sup>1</sup> Der Kanton kann eine Informatik-Plattform für das Gebäude- und Wohnregister gemäss Artikel 2 der Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister vom 31. Mai 2000 führen.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt die für den Aufbau und die Verwaltung der Informatik-Plattform zuständige Dienststelle.

## **5. Kapitel : Finanzierung und Gebühren**

### **1. Abschnitt : Finanzierung**

#### **Art. 20 Kantonale Geodateninfrastruktur und GIS-Wallis**

<sup>1</sup> Die gemäss Artikel 7 zuständige Dienststelle übernimmt die Kosten für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten und Geometadaten in ihrer Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Gleiches gilt für die Gemeinde für die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts in ihrer Zuständigkeit.

<sup>3</sup> Die gemäss Artikel 7 zuständige Dienststelle übernimmt die Kosten für die Anpassung der Geodaten an die Vorschriften des Bundes und des Kantons, sofern die Finanzierung und die Kostenübernahme nicht anderweitig geregelt sind.

<sup>4</sup> Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle übernimmt die Kosten für den Aufbau und Betrieb der kantonalen Geodateninfrastruktur, des kantonalen Geoinformationssystems, des Geoportals und der Dienstleistungen des GIS-Wallis von allgemeinem Interesse.

<sup>5</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Anpassung des kommunalen GIS an das kantonale GIS.

#### **Art. 21 Der OEREB-Kataster**

<sup>1</sup> Die für den OEREB-Kataster zuständige Dienststelle übernimmt die Kosten für den Aufbau des OEREB-Katasters.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Einschreibung und Nachführung einer Beschränkung wird von derjenigen Behörde übernommen, die die öffentlich-rechtliche Beschränkung beschlossen hat. Falls der Kanton einen solchen Beschluss getroffen hat, werden die Kosten von der gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststelle übernommen.

<sup>3</sup> Falls eine Gemeinde die Empfehlungen des Kantons in Sachen Geoinformation nicht befolgt, hat sie die durch die Nichtbefolgung generierten Zusatzkosten zu übernehmen.

#### **Art. 22 Der Leitungskataster**

Die Gemeinden übernehmen die Kosten für den Aufbau und die Nachführung des informatisierten Leitungskatasters.

#### **Art. 23 Ausbildung und Forschung**

Der Kanton kann die Ausbildung und die Forschung im Bereich Geoinformation fördern.

## **2. Abschnitt : Gebühren**

### **Art. 24 Zugang und Nutzung**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Gebühren für den Zugang zu ihren Geobasisdaten erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühren decken maximal die Kosten des Kantons oder der Gemeinde für die Vorbereitung und Lieferung der Geobasisdaten.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Grundsätze der Gebührenerhebung für die Geobasisdaten des Kantons und die Geodienste der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle fest.

<sup>4</sup> Unter Vorbehalt gegenteiliger kommunaler Bestimmungen sind diese Grundsätze für die Geobasisdaten und die Geodienste der Gemeinde anwendbar.

### **Art. 25 Auszug des OEREB-Katasters**

<sup>1</sup> Die Abgabe eines Auszugs aus dem OEREB-Kataster ist gebührenpflichtig und wird von der für die Katasterführung zuständigen Dienststelle oder dem verantwortlichen Organ erhoben.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt die Tarifierungsgrundsätze.

### **Art. 26 Austausch unter Behörden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen dem Kanton die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die sie zuständig sind, gemäss den von der Dienststelle gemäss Artikel 7 festgelegten Modalitäten kostenlos zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt den Gemeinden die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts gemäss der von der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle festgelegten Modalitäten kostenlos zur Verfügung.

## **6. Kapitel : Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Übergangsbestimmungen**

Während einer vom Staatsrat festgelegten Übergangszeit müssen der Kanton und die Gemeinden die Geobasisdaten des kantonalen Rechts den qualitativen und technischen Anforderungen gemäss Artikel 5 und 6 nur dann anpassen, wenn :

- a. das kantonale Recht es zwingend vorschreibt;
- b. es sich um Daten handelt, deren Rechtsgrundlage mit oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen wird;
- c. sie die Daten neu erheben.

### **Art. 28 Änderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 wird wie folgt geändert :

#### *Titel*

"Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. März 2006"

#### *Art. 9 Geoinformationssystem*

Aufgehoben.

### **Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Alle gegenteiligen kantonalen Bestimmungen sind aufgehoben.

<sup>2</sup> Die kantonale Verordnung über Geoinformation vom 29. Juni 2006 wird aufgehoben.

**Art. 30 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

Der Präsident des Grossen Rates:

Der Chef des Parlamentsdienstes: